

Wahlordnung Kreis- und Stadtausschüsse

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen. Gewählt werden:
 - der Vorsitzende des Kreis- bzw. Stadtausschusses
 - sein Stellvertreter (in der Regel der Kreis- bzw. Stadtspielwart)
 - die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine des Kreises bzw. der Stadt (nach dem Delegiertenschlüssel vom 01.01. des jeweiligen Jahres)
3. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vereinsvertreter sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen.
4. Vor den Wahlen ist eine Wahlkommission mit 3 Mitgliedern zu bestellen.
5. Die Wahlkommission hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Die Wahlkommission prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Die Wahllisten bleiben bis zum Beginn des jeweiligen Wahlganges offen.
8. Vor der Wahl sind die kandidierenden Personen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
9. Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
10. Die Abstimmung zur Wahl der Kandidaten bzw. Delegierten ist grundsätzlich offen durchzuführen, sofern es keine Einwände aus dem Kreis der Stimmberechtigten gibt.
11. Der Wahlkommission hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, durch den Wahlleiter bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
12. Die gewählten Delegierten der Vereine sind darauf hinzuweisen, dass zur Ausübung des Stimmrechts bei den Verbandstagen oder Hauptausschüssen eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Vereins vorzulegen ist.
13. Das Protokoll ist nach unterschrieblicher Bestätigung innerhalb von sechs Wochen an die SSVB-Geschäftsstelle zu senden.

Stand 18.06.2018